

Gemeinderatssitzung vom **23.06.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bericht aus dem Finanzausschuss**
- 3. Darlehensaufnahme Sportplatz Zwieselstein**
- 4. Raumordnungsverträge**
 - 4.1. ROV Apart Rauch
 - 4.2. ROV Kneisl M.
- 5. Bebauungsplan**
 - 5.1. Erlassung des Bebauungsplanes B283 Hof 13
- 6. Grundangelegenheiten**
 - 6.1. Genehmigung Vermessungsurkunde und Grundabtretung - Apart Rauch
 - 6.2. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60611 und Tauschvertrag Gp. 3721/6, 3721/20, 6974, und 3301/1 - Klotz R. - Gemeinde Sölden
 - 6.3. Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 4556/2 - Moser I.
 - 6.4. Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 1920/1 - ÖVG
 - 6.5. Telekommunikationsanlage im Bereich Höfle - Hutchinson Drei
 - 6.6. Genehmigung Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Grünsee - Gemeine Sölden / Gstrein A. u.a.
 - 6.7. Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gp. 1501/1 GGAG Gaislachalpe/Tiwag
- 7. Wohnungsansuchen**
 - 7.1. Granbichlstraße 38, Matei M., Schmidt N. und Fett V.
 - 7.2. Schönfeldweg 7, Stefan D. und A.
 - 7.3. Schönfeldweg 10 - Gstrein G. und K.
- 8. Stellplatzansuchen**
 - 8.1. Ansuchen um vier Stellplätze auf der Gp. 2317/2 - Schöpf G.
 - 8.2. Ansuchen für Gp. 963/6 - Falkner V.
 - 8.3. Ansuchen um Anmietung Garage Kühtrainstraße 3
- 9. Flächenmiete**
 - 9.1. Ansuchen für Gp. 940/4 - Fender S.
 - 9.2. Ansuchen im Bereich Schwarzkogl - Infinity Tonstudio
 - 9.3. Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Schalfkoglweg 6 - Scheiber M.
- 10. Verordnungen**
 - 10.1. Lärmschutzverordnung 2026
- 11. Parktarif - Freizeit Arena Freifläche**

12. Anpassung der Vereinsförderungen 2026

13. Genehmigung der Schülerhortordnung 2026/27

14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 14.1. Stellenausschreibung Bauamt und öffentliche Sicherheit
- 14.2. Kirchtag 2026
- 14.3. Verabschiedung BGM Schöpf Ernst

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 23. Juni 2026 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Vizebürgermeister GV Maximilian Riml

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GR Gerhard Moser

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

Stellvertreter

Herr EM Philipp Fender

Herr EM Nikolaus Glanzer

Schriftführer

Herr Mag. Wolfgang Santer

Abwesend und entschuldigt:

Mitglied

Herr GR Klemens Gstrein

Herr GV Dominik Linser

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Bericht aus dem Finanzausschuss

GV Steiner M. berichtet aus der Finanzausschusssitzung vom 16.06.2026 und gibt die Zusammenfassung aus dem Finanzhaushalt zum 31.05.2026 wie folgt bekannt.

Anschlussgebühren Stand 31.05.2026				
	Durchschnitt	FHH		
Abgabenart	VO 2024	JR 2024	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	500.000,00	1.071.832,05	214	114
Wasseranschlussgeb.	241.700,00	197.229,00	82	-18
Kanalanschlussgeb.	445.000,00	560.981,58	126	26
Müllkostenbeitrag	59.500,00	74.342,27	125	25
	1.246.200,00	1.904.384,90	153	53
Abgabenart	VO 2025	JR 2025	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	500.000,00	762.638,70	153	53
Wasseranschlussgeb.	170.500,00	199.687,02	117	17
Kanalanschlussgeb.	507.000,00	433.654,33	86	-14
Müllkostenbeitrag	53.700,00	78.632,62	146	46
	1.231.200,00	1.474.612,67	120	20
Abgabenart	VO 2026	31.05.2026	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	550.000,00	139.833,18	25	-75
Wasseranschlussgeb.	226.200,00	148.238,92	66	-34
Kanalanschlussgeb.	518.100,00	305.058,17	59	-41
Müllkostenbeitrag	53.700,00	38.089,01	71	-29
	1.348.000,00	631.219,28	47	-53
		-716.780,72		

Bei den vorgeschriebenen Anschlussgebühren sind mit rund € 631.000,00 bereits 47% der budgetierten Summe eingegangen.

Die vorgeschriebene Summe der Anschlussgebühren liegt gegenüber dem Voranschlag mit rund € 247.000,00 um 18% höher als die budgetierte Summe. Da sich die Wasseranschlussgebühren auf zwei Raten (2026/27)- und die Kanalanschlussgebühren auf vier Raten (2026-2029) aufteilen, sind die tatsächlichen Einnahmen geringer als im Jahre 2026 vorgeschriebenen. Im Umkehrschluss wirken sich die Vorschreibungen der letzten vier Jahre positiv auf das Jahr 2026 aus.

2025		Einnahmen		Ausgaben			
Monat	aufsaldi	pro Monat	aufsaldi	pro Monat	Differenz	Girostand	
Jan	3.481.643,29	3.481.643,29	2.627.932,75	3.958.207,44	853.710,54	1.415.570,15	
Feb	7.316.503,98	3.834.860,69	4.867.342,92	2.239.410,17	1.595.450,52	3.013.859,79	
Mrz	10.631.895,90	3.315.391,92	9.008.830,75	4.141.487,83	-826.095,91	2.187.871,88	
Apr	18.507.298,22	7.875.402,32	12.855.833,59	3.847.002,84	4.028.399,48	3.211.610,07	
Mai	23.456.188,03	4.948.889,81	17.506.043,06	4.650.209,47	298.680,34	3.505.736,54	
Jun	28.061.248,74	4.605.060,71	23.542.352,98	6.036.309,92	-1.431.249,21	2.074.547,57	
Jul	33.626.851,80	5.565.603,06	29.494.549,34	5.952.196,36	-386.593,30	1.688.046,67	
Aug	36.509.516,09	2.882.664,29	31.898.732,74	2.404.183,40	478.480,89	2.166.419,76	
Sep	39.414.885,85	2.905.369,76	36.333.228,62	4.434.495,88	-1.529.126,12	637.376,14	
Okt	44.463.033,92	5.048.148,07	40.378.298,30	4.045.069,68	1.003.078,39	1.641.585,66	
Nov	47.395.633,49	2.932.599,57	41.739.124,81	1.360.826,51	1.571.773,06	2.006.060,71	
Dez	55.946.734,02	8.551.100,53	51.419.217,05	9.680.092,24	-1.128.991,71	2.048.100,82	
		55.946.734,02		52.749.491,74	3.197.242,28		
2026		Einnahmen		Ausgaben			
Monat	aufsaldi	pro Monat	aufsaldi	pro Monat	Differenz	Girostand	
Jan	2.855.869,06	2.855.869,06	2.717.231,50	2.717.231,50	138.637,56	2.189.713,61	
Feb	6.408.356,54	3.552.487,48	5.056.110,24	2.338.878,74	1.213.608,74	3.013.859,79	
Mrz	10.666.744,74	4.258.388,20	9.796.305,36	4.740.195,12	-481.806,92	2.910.325,69	
Apr	20.743.003,56	10.076.258,82	14.890.843,94	5.094.538,58	4.981.720,24	2.535.735,12	
Mai	27.017.373,19	6.274.369,63	19.158.505,34	4.267.661,40	2.006.708,23	4.539.889,35	
Jun	0,00	-27.017.373,19	0,00	-19.158.505,34	-7.858.867,85		

Die Prüfung der Kontostände zum 31.05.2026 ergab liquide Mittel von rund € 4.539.000,00. Diese sind um rund € 1.034.000,00 höher als im Vorjahr.

Beim Vergleich der Einnahmen von Jänner bis Mai 2026 ist eine leichte Steigerung von 2% festzustellen.

Die Über- und Unterschreitungen wurden ebenfalls überprüft. Diese Liste ist nach fünf Monaten noch wenig gefüllt. Positiv zu erwähnen sind auf der Einnahmenseite die eingegangenen Vorsteuerbeträge, welche grundsätzlich mit € 0,00 angenommen werden. Diese Liste ist bei der nächsten Quartalsprüfung aussagekräftiger.

GV Steiner M. bedankt sich bei den Mitarbeitern in der Buchhaltung für die saubere Aufbereitung der Daten und gibt das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3 Darlehensaufnahme Sportplatz Zwieselstein

Bürgermeister E. Schöpf berichtet über den planmäßigen Baufortschritt beim Sportplatz Zwieselstein. In der letzten Sitzung des Finanzausschusses wurde darüber beraten, dass – entgegen der ursprünglichen Überlegung – nunmehr beide Fußballplätze auf die vorgesehene Spielfeldlänge fertiggestellt werden sollen. Die Inanspruchnahme eines variablen Zinssatzes zur Finanzierung der Anlage dürfte von Vorteil sein. Die derzeit sehr gute Auftragslage bei den Handwerksbetrieben wirkt sich entsprechend auf die Angebotslegung und die Verfügbarkeit der einzelnen Gewerke für das Clubhaus aus. Aus diesem Grund wird der Fertigstellungstermin auf das Frühjahr 2027 verschoben. Gleichzeitig werden einzelne Gewerke neu ausgeschrieben, um deren Umsetzung gezielt in den Wintermonaten 2026/27 zu

ermöglichen. Durch diese Vorgehensweise soll eine wirtschaftliche und bestmögliche Realisierung des Projekts sichergestellt werden.

GR Fender M. erläutert die Angebote von drei Bankinstituten. Das Darlehen umfasst eine Summe von maximal € 3.500.000,00 und soll innerhalb von 15 Jahren getilgt werden. Das Angebot der Raiba Sölden mit dem variablen Zinssatz von 0,29% über dem 3-Monats-EURIBOR ist das günstigste und sollte den Zuschlag erhalten. Ebenfalls erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die allgemeine Unterstützung vieler Vereine in der Gemeinde durch die Raiba Sölden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Stimmenthaltung und ohne Gegenstimme, zur Ausfinanzierung des Sportplatzes Zwieselstein das Angebot der Raiba Sölden zu folgenden Konditionen anzunehmen:

Darlehen für Sportplatz Zwieselstein bis zum 19.06.2026					
Kontoführung pro Quartal					Umschuldung
Bankinstitut	3monatseuribor	6monatseuribor	Fixzinssatz	sonstiges	variab. auf fix
A Hypo	2,748	2,932	3,400		ja! 3wöch.Frist
B Raiba	2,697	2,896	3,309	bei INFINITY kostenlos	ja!
C Sparkassa	2,728	2,912	0,000		ja!

Ausfinanzierung Fixzinssatz für 3,5 Mio. Euro					
bei vorzeitiger Rückzahlung					
Bankinstitut	Pönale	15 Jahre	Zinsen auf Laufzeit	zum	Vergleich
A Hypo	nicht möglich	3,400%	930.205,28	17.06.2026	24.574,79
B Raiba	nicht möglich	3,309%	905.630,49	16.06.2026	
C Sparkassa	möglich Pönale 1 %	3,490%	954.828,36	17.06.2026	49.197,87

Ausfinanzierung 15 Jahre Laufzeit für 3,5 Mio. Euro zum 19.06.2026					
Aufschlag zum					
Bankinstitut	3monatseuribor	6monatseuribor	Zinsen auf Laufzeit	Vergl.3monatse.	Vergl.6monatse.
A Hypo	0,340%		751.824,73	13.690,72	
	2,7480%	0,340%	802.165,27		9.567,56
B Raiba		2,9320%			
	0,290%		738.134,01	0,00	
	2,697%	0,290%	792.597,71		0,00
C Sparkassa		2,896%			
	0,320%		746.352,88	8.218,87	
	2,728%	0,320%	796.693,48		4.095,77
		2,912%			

4 Raumordnungsverträge

4.1 ROV Apart Rauch

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. 5173/6 in EZ 1312, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn R. wie folgt zu genehmigen:

Es ist sodann beabsichtigt, gemäß der Einreichplanung der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 20.05.2026) das bestehende Gebäude auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück umzubauen sowie aufzustocken, sodass das Gebäude aus

- einer Ferienwohnung im Erdgeschoss,
- einer Wohnung im 1. Obergeschoss und
- einer Wohnung, welche sich über das 2. und 3. Obergeschoss erstreckt,

besteht. Der Grundstückseigentümer und Bauwerber wird ein diesbezügliches Bauansuchen bei der Gemeinde stellen. Die Einreichplanung der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 20.05.2026) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./A bezeichnet.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens war die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig und hat der Grundstückseigentümer und Bauwerber ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt. Der beiliegende Plan der proALP ZT-GmbH vom 16.05.2026 hinsichtlich der Erlassung des Bebauungsplanes bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./B bezeichnet.

Die Vertragsparteien sind zudem übereingekommen, dass eine Teilfläche im Norden und Westen des vertragsgegenständlichen Grundstückes, im Ausmaß von ca. 27,77 m², an das Öffentliche Gut zur Verbreiterung der bestehenden Zufahrtsstraße sowie des Zuganges zum Gst 5173/7 unentgeltlich übertragen wird. Diese abzutretende Teilfläche ist ebenfalls in der vorangeführten Einreichplanung der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 20.05.2026), eingezeichnet.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, den Um- und Zubau (Aufstockung) des Gebäudes auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bescheidkonform zu errichten und entsprechend der Widmung zu verwenden, insbesondere

- die von der Aufstockung betroffene Wohnung, die sich über das 2. und 3. Obergeschoss erstreckt, zur Deckung des ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedarfes zu nutzen sowie keine touristische Nutzung der vorbezeichneten Wohnung vorzunehmen und
- keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die weiteren in diesem Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.2 ROV Kneisl M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 4.2. ROV Kneisl M. auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt weiters, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. 2215/5 in EZ 685, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Frau K. wie folgt zu genehmigen:

Es ist sodann beabsichtigt, gemäß der Entwurfsplanung der AuerBau GmbH (Planungsstand 26.05.2026) das bestehende „Gästehaus Kneisl“ auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück umzubauen und aufzustocken. Durch den Umbau und die Aufstockung entsteht u.a. eine Privatwohnung im neu zu errichtenden 3. Obergeschoss. Die Entwurfsplanung der AuerBau GmbH (Planungsstand 26.05.2026) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./A bezeichnet.

Die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, den Um- und Zubau des Gebäudes auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bescheidkonform zu errichten und entsprechend der Widmung zu verwenden, insbesondere

- die durch die Aufstockung im 3. Obergeschoss entstandene Wohnung zur Deckung des ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedarfes zu nutzen sowie keine touristische Nutzung der vorbezeichneten Wohnung vorzunehmen und
- keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, es gegenwärtig und in Zukunft zu unterlassen

- eine von den Zielen der örtlichen Raumordnung abweichende Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes sowie eine abweichende Verwendung oder Nutzung des darauf errichteten Gebäudes vorzunehmen, insbesondere
 - o eine Verwendung der durch die Aufstockung im 3. Obergeschoss neu entstandenen Wohnung vorzunehmen, welche nicht zur Deckung des ganzjährigen mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedarfes dient oder eine touristische Nutzung der vorbezeichneten Wohnung vorzunehmen;
 - o einen Freizeitwohnsitz zu schaffen;
- Wohnungseigentum an der Liegenschaft in EZ 685, bestehend aus dem Gst 2215/5, zu begründen oder im Falle von schlichtem Miteigentum mit Miteigentümern eine Benützungsregelung betreffend das vertragsgegenständliche Grundstück zu treffen;
- für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück in eine Gesellschaft eingebracht wird, keine Übereignungsgeschäfte betreffend eine diesbezügliche Gesellschaft und deren Gesellschaftern abzuschließen, welche der Umgehung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag dienen, insbesondere der Verpflichtung kein Wohnungseigentum zu begründen und keine Benützungsregelungen abzuschließen; als Umgehungsgeschäft im obigen Sinne wird beispielsweise eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen angesehen, wenn mit dieser Abtretung eine wohnungseigentumsähnliche Struktur geschaffen wird.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die weiteren Bestimmungen in diesem Raumordnungsvertrag gelten sinngemäß.

5 Bebauungsplan

5.1 Erlassung des Bebauungsplanes B283 Hof 13

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 5.1. Erlassung des Bebauungsplanes 283 Hof 13 auf die Tagesordnung zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B283 Hof 13 (betroffene Grundstücke: Gp. .1311,

2215/1, 2215/4, 2215/5, 2222/2, 2247) vom 19.06.2026 (Planbezeichnung bp_söl26017.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Genehmigung Vermessungsurkunde und Grundabtretung - Apart Rauch

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 6.1. Genehmigung Vermessungsurkunde und Grundabtretung – Apart Rauch auf Grund von fehlenden Dokumenten von der Tagesordnung zu nehmen.

6.2 Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60611 und Tauschvertrag Gp. 3721/6, 3721/20, 6974, und 3301/1 - Klotz R. - Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 04.03.2026, GZ.: 60611, im Bereich der Gste. 3721/6 und 6974, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 249 m² wird aus Gst. 3721/6 KG Sölden abgetrennt und zu Gst. 3721/20 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 74 m² wird aus Gst. 6974 KG Sölden abgetrennt und zu Gst. 3721/20 vereinigt.

Der Trennfläche 2 wird die Widmung als Öffentliches Gut Wege aberkannt.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden sowie Herrn und Frau K. wie folgt zu genehmigen:

Mit der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, zu GZ 60611, vom 04.03.2026, welche einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Trennstück 1, im Ausmaß von 249 m², wird vom Gst 3721/6, in EZ 534, ab- und dem Gst 3721/20, in EZ Neu, zugeschrieben.
- Das Trennstück 2, im Ausmaß von 74 m², wird vom Gst 6974, in EZ 375, ab- und dem Gst 3721/20, in EZ Neu, zugeschrieben.

Der „Tauschgegenstand I“ umfasst das Trennstück 1 (249 m²), welches vom Gst 3721/6, in EZ 534, ab- und dem Gst 3721/20, in EZ Neu, zugeschrieben wird sowie das Trennstück 2 (74 m²), welches vom Gst 6974, in EZ 375, ab- und dem Gst 3721/20, in EZ Neu, zugeschrieben werden. Die Gemeinde Sölden für sich sowie als Vertreterin des Öffentlichen Gutes tauscht und übergibt den „Tauschgegenstand I“ samt

allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an Frau und Herrn K.. Diese übernehmen den „Tauschgegenstand I“ samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör je zur Hälfte in ihr freies und uneingeschränktes Eigentum.

Der „Tauschgegenstand II“ umfasst das GSt 3301/1 im Ausmaß von 358 m². Frau und Herr K. tauschen und übergeben den „Tauschgegenstand II“ samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an die Gemeinde Sölden. Die Gemeinde Sölden übernimmt den „Tauschgegenstand II“ samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör in ihr freies und uneingeschränktes Eigentum.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der gegenständliche Grundtausch trotz der geringfügigen Flächendifferenz (35 m²) als wertausgleichend anzusehen ist. Es wird daher von den Vertragsparteien gegenseitig keine Tauschzahlung oder sonstige Ausgleichszahlung geleistet.

Die weiteren in diesem Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 4556/2 - Moser I.

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen von Herr und Frau M. um Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 4556/2. Ein Verkauf wird vom Bauausschuss nicht empfohlen, da die weitere Nutzung der Gp. 4556/2 und dem darauf befindlichen Gebäude ungeklärt ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und mit einer Stimmenthaltung (GR Moser G.), dem Ansuchen von Herrn und Frau M. um Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 4556/2 nicht stattzugeben.

Nach Beratungen im Bauausschuss ist eine Verpachtung dieser Teilfläche möglich. Ein entsprechender Vertrag wird ausgearbeitet.

6.4 Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 1920/1 - ÖVG

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen der Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. um Erwerb einer Teilfläche von rund 538m² aus der Gp. 1920/1 westlich bzw. oberhalb des bestehenden Firmengeländes. Beabsichtigt ist der Bau einer Speicherstation für erneuerbare Energien sowie Mitarbeiterparkplätze. Beratungen im Bauausschuss befürworten statt einem Verkauf eine Lösung mittels Baurecht.

GR Gstrein A. fügt ein, dass dieser Antrag erst noch im Untergeordneten Agrarausschuss zu beraten ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen der Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. FN 32779 f um Erwerb einer Teilfläche von 538m² aus der Gp. 1920/1 nicht stattzugeben.

Dem Antragsteller ist ein Baurecht für die gewünschte Fläche angeboten worden. Die Dauer soll 25 Jahre betragen und mit einem Bauzins von € 1,00/m²/Monat belegt sein.

Die Kanzlei Lang wird mit der Erstellung des Vertrages beauftragt, welcher in Folge vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

6.5 Telekommunikationsanlage im Bereich Höfle - Hutchinson Drei

VBGM erläutert das Ansuchen der Hutchinson Drei um Nutzung des Telekommunikationsmastes im Bereich Höfle. Dieser Masten wurde von der Arge Magenta A1 errichtet. Hutchinson Drei möchte auf diesem Masten ihr Fernmeldenetz verbessern. Mit der Gemeinde ist die Nutzung des Grundstückes zu vereinbaren, mit der Arge jene des Mastens.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Hutchinson Drei Austria GmbH auf Nutzung des Telekommunikationsmastes auf Gp. 3589 stattzugeben.

Die Miete beträgt € 3.000,00 zzgl. der gesetzlichen Ust. pro Jahr mit jährlicher Indexanpassung per 01.01.. Der Kündigungsverzicht seitens der Gemeinde wird mit 20 Jahren festgelegt.

6.6 Genehmigung Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Grünsee - Gemeinde Sölden / Gstrein A. u.a.

GR Gstrein A. berichtet vom Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag im Bereich Grünsee, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und den sechs Interessenten. Der Vertrag wurde von fünf Personen unterfertigt, die letzte Unterschrift folgt umgehend.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 6.6. Genehmigung Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Grünsee - Gemeinde Sölden / Gstrein A. u.a. auf die Tagesordnung zu geben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und den Käufern Herrn Gritsch P., Gritsch J., Gritsch E., Gstrein A., Haller S. sowie Frau Klotz N. wie folgt zu genehmigen:

Den Kaufgegenstand bildet das Gst 1920/37, im Ausmaß von 903 m². Das Gst 1920/37 wird sodann von der Liegenschaft in EZ 534 abgeschrieben und eine neue EZ hierfür eröffnet.

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt den Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und

Gritsch P. kauft und übernimmt 109/652 Anteile,
Gritsch J. kauft und übernimmt 109/652 Anteile,
Klotz N. kauft und übernimmt 108/652 Anteile,
Gritsch E. kauft und übernimmt 108/652 Anteile,
Gstrein A. kauft und übernimmt 109/652 Anteile und
Haller S. kauft und übernimmt 109/652 Anteile

an der Liegenschaft in EZ Neu, bestehend aus dem Gst 1920/37 samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör jeweils in ihr freies und uneingeschränktes Miteigentum.

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und als angemessen angesehene Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit € 75,00 / m², sohin gesamt € 67.725,00 festgelegt.

Die Käuferseite räumt der Verkäuferseite am Kaufgegenstand, sohin am Gst 1920/37, in EZ Neu, samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein grundbücherlich sicherzustellendes Wiederkaufsrecht ein.

Die Käuferseite räumt weiters der Verkäuferseite am Kaufgegenstand, sohin am Gst 1920/37, in EZ Neu, samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten im Sinne der §§ 1072 ff ABGB, ein.

Die weiteren in diesem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.7 Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gp. 1501/1 GGAG Gaislachalpe/Tiwag

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen der TIWAG. Demnach soll im Bereich Gratlift Talstation die elektrische Leitungsanlage geringfügig verändert werden.

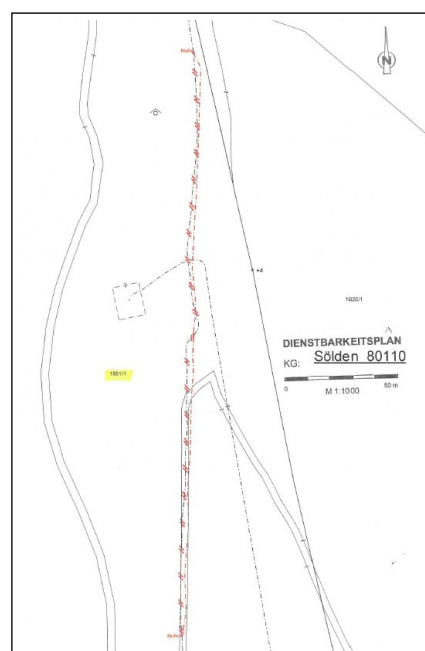
Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 6.7. Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gp. 1501/1 GGAG Gaislachalpe/Tiwag auf die Tagesordnung zu geben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Gaislachalpe (Gemeindegutsagrargemeinschaft), vertreten durch den Substanzverwalter Schöpf E. und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) wie folgt zu genehmigen:

Die TIWAG sowie ihre Rechtsnachfolger, insbesondere der jeweilige Netzbetreiber, erhalten das Recht, auf Gst 1501/1, EZ 498, KG 80110 Sölden, unterirdische Starkstrom- und Nachrichtenkabel samt Zubehör zu verlegen und zu betreiben. Die konkrete Trasse ergibt sich aus dem Dienstbarkeitsplan. Zur Ausübung dieser Rechte darf das Grundstück nach Verständigung der Grundeigentümerin im notwendigen Ausmaß betreten, befahren und vorübergehend für Material oder Baugeräte genutzt werden.

Beiderseits der Kabeltrasse ist ein Schutzstreifen von je einem Meter einzuhalten. Gefährdende Maßnahmen und Erdarbeiten sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Schäden aus der Dienstbarkeit behebt oder entschädigt die TIWAG. Vertrags- und Verbücherungskosten trägt die TIWAG; eine Dienstbarkeitsentschädigung fällt nicht an. Die Einverleibung im Grundbuch zugunsten der TIWAG ist vorgesehen.

Die weiteren in diesem Dienstzusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.



7 Wohnungsansuchen

GR Fender M. berichtet aus der Sozialausschusssitzung vom 09.06.2026 und erläutert die einzelnen Wohnungsansuchen sowie die Empfehlungen des Ausschusses.

7.1 Granbichlstraße 38, Matei M., Schmidt N. und Fett V.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, folgenden Wohnungsansuchen stattzugeben:

Frau M. wird im Objekt in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 19 überlassen. Zusätzlich erhält sie einen Tiefgaragenstellplatz. Mietbeginn ist der 01.09.2026.

Frau S. wird im Objekt in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 15 überlassen. Sie benötigt keinen Tiefgaragenstellplatz. Mietbeginn ist der 01.09.2026.

Frau F. wird im Objekt in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 21 überlassen. Zusätzlich erhält sie einen Tiefgaragenstellplatz. Mietbeginn ist der 01.09.2026.

7.2 Schönfeldweg 7, Stefan D. und A.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Wohnungsansuchen von Fam. S. stattzugeben. Ihr wird im Objekt in Schönfeldweg 7 die Wohnung TOP 6 mit zwei Autoabstellplätzen überlassen. Mietbeginn ist der 01.09.2026.

7.3 Schönfeldweg 10 - Gstrein G. und K.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Wohnungsansuchen von Fam. G. stattzugeben. Ihr wird im Objekt in Schönfeldweg 10 die Wohnung TOP 13 mit einem Autoabstellplatz überlassen. Mietbeginn ist der 01.09.2026.

8 Stellplatzansuchen

8.1 Ansuchen um vier Stellplätze auf der Gp. 2317/2 - Schöpf G.

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen. Die GEOSCON GmbH möchte auf der Gp. 2317/2 zwei E-Ladesäulen mit vier Stellplätzen errichten. Bei ständig steigender E-Mobilität ist die Versorgung mit Ladestationen im Gemeindegebiet unzureichend. Aus diesem Grund empfiehlt der Bauausschuss dem Ansuchen stattzugeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der GEOSCON GmbH stattzugeben. Ihr wird die Errichtung und der Betrieb von 2 DC-Schnellladestationen mit 4 Stellplätzen sowie das Verlegen der notwendigen Erdkabel auf der Gp. 2327/2 gestattet.

8.2 Ansuchen für Gp. 963/6 - Falkner V.

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen von Frau F. um mietweise Überlassung von 2 Stellplätzen im Bereich Seestraße auf Gp. 963/6. Der Bauausschuss kann sich eine Vermietung vorstellen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau F. stattzugeben. Frau F. erhält zwei Längsparkplätze auf der Gp. 963/6. Die

Stellplätze sind mit einer steileren Böschung zu versehen, um auch im Winter bei Schneelage genügend Breite zu bieten. Zur Anwendung kommt der ortsübliche Tarif für nichtasphaltierte Stellplätze.

8.3 Ansuchen um Anmietung Garage Kühtrainstraße 3

GR Fender M. erläutert den Antrag von Herrn H. um mietweise Überlassung der Garage Nr. 4 in der Postgarage Zwieselstein. Er möchte diese Garage zusätzlich zur Garage Nr. 1 anmieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 8.3. Ansuchen um Anmietung Garage Kühtrainstraße 3 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn H. stattzugeben. Herr H. erhält ab 01.07.2026 mietweise die Garage Nr. 4 in der Postgarage Zwieselstein. Der Mietvertrag gilt bis auf Widerruf und enthält eine dreimonatige Kündigungsfrist.

9 Flächenmiete

9.1 Ansuchen für Gp. 940/4 - Fender S.

VBGM Riml M. erläutert die Situation am sogenannten Fender-Platz. Im Zuge der Planungen zur Ortsgestaltung fiel auf, dass kein gültiger schriftlicher Mietvertrag vorliegt. Nach Klärung der Eigentümerverhältnisse soll ein entsprechender Mietvertrag aufgesetzt werden. In Abstimmung mit dem Ortsplaner und dem Mieter ist die Eingliederung des Platzes in das Ortsbild auszuarbeiten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau F. auf Vermietung einer Teilfläche von 50m² auf der Gp. 940/4 stattzugeben.

Der Mietvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Sölden und Frau F., soll folgende Kernpunkte enthalten:

Der Mietvertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.07.2026 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals für beide Vertragsparteien zulässig. Die jährliche Pacht beträgt € 1.541,66 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Indexanpassung erfolgt jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres. Während der Sommermonate ist eine Bewirtschaftung der Fläche als Gastgarten sicherzustellen, in den Wintermonaten kann die Fläche als Stellplatz genutzt werden.

Alle mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen notwendigen Gebühren und Kosten trägt der Mieter. [

GR Gstrein A. fügt an, dass es sich hierbei um eine Agrarparzelle handelt und diese noch im Untergeordneten Agrarausschuss zu beraten sei.

9.2 Ansuchen im Bereich Schwarzkogl - Infinity Tonstudio

VBGM Riml M. erläutert das gemeinsame Projekt der Bergbahn Sölden und der Wilderness Studios. Demnach soll im Bereich östlich des Schwarzkogl Restaurants, auf Gp. 6401/2 ein sogenanntes Infinity Tonstudio entstehen. Der Containerbau wird zur Nutzung in den Wintermonaten im Herbst errichtet und im Frühjahr wieder abgebaut. Die Beratungen im Bauausschuss ergaben die Empfehlung, das Gebäude durch die Baubehörde jährlich mittels vorübergehendem Bestand zu genehmigen. Unabhängig davon soll die Aussichtsplattform ganzjährig bestehen, wofür die Gemeinde die Fläche zur Verfügung stellen soll und eine entsprechende Flächenmiete zu vereinbaren wäre. Die Verkehrstechnische Erschließung ist auch in den Wintermonaten gegeben.

Im Bauausschuss wurde ein Preis € 4,61 pro m² und Monat für die rund 200 m² vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Bergbahnen Sölden und der Wilderness Studios stattzugeben.

Dem Antragsteller wird eine Fläche von rund 200m² aus der Gp. 6401/2 mietweise überlassen. Der indexierte Mietpreis beläuft sich im Jahr 2026 auf € 4,61 pro m² und Monat, zuzüglich der gesetzlichen Ust.. Im Weiteren wird dem Antragsteller durch die Baubehörde jährlich mittels Vorübergehendem Bestand die Errichtung genehmigt.

9.3 Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Schalfkoglweg 6 - Scheiber M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 9.3. Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Schalfkoglweg 6 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn S. nach § 90 StVO – Arbeiten auf oder neben der Straße sowie nach § 82 StVO - Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken wie folgt stattzugeben:

Der Piccardweg in Obergurgl wird zwischen HNr. 16 und HNr. 18 für die Dauer von 30.06.2026 – 01.08.2026 total gesperrt. Die Verkehrsfläche wird als Arbeitsraum sowie für die Lagerung von Baumaterial genutzt.

10 Verordnungen

10.1 Lärmschutzverordnung 2026

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Lärmschutzverordnung 2026 zu erlassen.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

28. Lärmschutzverordnung 2026

28. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 23.06.2026 zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes (Lärmschutzverordnung 2026)

Aufgrund des § 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1**Schutz vor lärmeregenden Aktivitäten**

- (1) In der Umgebung von und in Gebäuden mit Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Tablets und dgl. im Freien nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass dadurch nicht ungebührlich hervorgerufener störender Lärm erregt wird und unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Während der Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages dürfen die in § 1 angeführten Geräte nur in geschlossenen Räumen mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welcher sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 3**Darbietung von Musik aller Art**

- (1) Die Darbietung von Musik jeder Art (Livemusik, DJ, und dgl.) im Freien ist, sofern nach Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, verboten.
- (2) Außerhalb der Betriebsräume von Gastgewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV), zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I 33/2026, ist die Darbietung von Musik nach Abs. 1 auf den gewerbebehördlich bewilligten Betriebsflächen im Freien mit einem Schallpegel von max. 75 dB (energieäquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$), gemessen in 1 m Entfernung nur zulässig:
 - a) in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Mai des Folgejahres in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (3) Zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Schallpegels müssen elektroakustische Anlagen über eine Einrichtung zur Begrenzung oder Überwachung der Lautstärke verfügen. Die Pegelbegrenzung ist nachweislich auf den max. Schallpegel nach Abs. 2 von einem befugten Sachverständigen einzustellen und mit einem Manipulationsschutz zu versehen.
- (4) Die Inbetriebnahme einer Anlage zur Darbietung von Musik im Freien ist der Gemeinde unter Anschluss eines Nachweises im Sinne des Abs. 3 anzuzeigen.

§ 4**Ausnahmen**

Das Verbot nach § 1 und § 2 gilt nicht für

- a) Tätigkeiten, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt;
- b) Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003;
- c) für Organe von Behörden, Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung bei deren Aufgabenerfüllung, Einsätzen oder Einsatzübungen erforderlich ist.

§ 5**Strafbestimmungen**

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450,00 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
- (2) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes (Lärmschutzverordnung 2024) vom 20.12.2024, Zahl 120-2/24/16962/012, kundgemacht vom 23.12.2025 bis 8.01.2025 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Kilian Klotz

11 Parktarif - Freizeit Arena Freifläche

Gemeinderat Linser D. erläutert die Entwicklung der Parkraumbewirtschaftung im Bereich Freizeit Arena. Die Erfahrungen haben ergeben, dass hier im Zentrum das kombinierte Tarifmodell mit der Möglichkeit zum Kurz- und Langzeitparkparken angewendet werden soll. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 10. Parktarif Freizeit Arena Freifläche auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, dem Antrag von Gemeinderat Linser D. auf Umstellung des Tarifmodelles für die Parkplätze im Bereich Freizeit Arena Freifläche stattzugeben.

Künftig ist sowohl Kurzzeit- als auch Langzeitparken zu folgenden Tarifen möglich:

Tarife Freizeit Arena Freifläche	
Gebührenpflichtig: Montag bis Sonntag 08:00 bis 19:00 Uhr	ab 01.06.2026
Erste halbe Stunde	kostenlos
Jede weitere halbe Stunde (max. 2 Stunden)	0,50 €
Halbtagestarif (4 Stunden)	5,00 €
Ganztagestarif (08:00 Uhr - 19:00 Uhr)	7,00 €
Nachtparkverbot (00:00 Uhr - 06:00 Uhr)	

12 Anpassung der Vereinsförderungen 2026

GR Fender M. berichtet von den Vereinsförderungen, welche in der Gemeinderatsitzung vom 03.09.2024 neu festgelegt wurden. Daraus ergaben sich für die beiden Vereine Feuerwehr Vent und Öztaler Mopedverein deutliche finanzielle Einbußen. Als Ausgleich dieser Einbußen hat der Vereinsausschuss einen Vorschlag erarbeitet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Vereinsförderungen für die Freiwillige Feuerwehr Vent und den Öztaler Mopedverein wie folgt festzusetzen:

Die FFV erhält ab 2026 pauschal jährlich mindestens € 3.000,00.

Der Öztaler Mopedverein erhält ab 2026 folgende personenabhängige Unterstützung: Pro Mitglied € 4,00, pro Aktivem € 10,00 und pro Kind € 40,00. Für das Jahr 2026 ergibt es eine Gesamtsumme von € 2.562,00. Diese Summe ist in etwa jene, die der Verein für die Miete der Räumlichkeiten in der Garage Gaislachkogel aufwenden muss.

13 Genehmigung der Schülerhortordnung 2026/27

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Schülerhortordnung 2026/27 zu genehmigen.

Die Aktualisierungen betreffen folgende Punkte:

2.4.b. An folgenden Ferientagen hat die „Ganzjahresgruppe“ geöffnet, vorausgesetzt mindestens fünf Kinder sind angemeldet und anwesend: Weihnachtsferien ab 2.1., Semesterferien, Osterferien, 1. bis 5. Woche der Sommerferien.

3.4. Wenn Kinder während der Kernzeit (13:00 – 16:00) abgeholt werden, kann die Lern- und Hausübungsbetreuung nicht vollständig gewährleistet werden.

5.2. Die Kosten für das Mittagessen betragen €5,90/Volksschüler*innen & € 6,90/Mittelschüler*innen pro Essen. Im Falle einer Krankheit kann das Mittagessen mit Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung gutgeschrieben werden.

8.2. Die Horteinschreibung für das darauffolgende Betreuungsjahr findet im Zuge der neuen Anmeldeplattform FRIDA statt. Dies gilt für alle Kinder, die den Schülerhort noch nicht besucht haben. Alle Kinder, die den Schülerhort bereits besuchen, bekommen die Anmeldung in Papierform. Diese Formulare werden von der Volksschule Sölden und Gurgl und Neue-Mittelschule Sölden an die Eltern übergeben.

8.4. Bei deutlich unausgeglichener Aufteilung der Besuchstage ist es der Hortleitung mit Absprache mit der Gemeinde und den Eltern gestattet, Betreuungstage zuzuteilen, um die pädagogische Qualität im Alltag zu gewährleisten.

8.5.d. Die Kosten für die Winterferienbetreuung und Sommerferienbetreuung betragen €7.- / Tag

14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

14.1 Stellenausschreibung Bauamt und öffentliche Sicherheit

VBGM Riml M. berichtet aus der Verwaltung über die - terminlich noch nicht klare - Pensionierung des Gemeindepolizisten. Im Gemeindevorstand wurde die frühzeitige Regelung der Nachfolge beraten, um eine ausreichende Einarbeitungs- und Übergangsphase gemeinsam mit dem derzeitigen Gemeindepolizisten zu ermöglichen. Die neu zu besetzende Stelle soll neben den bisherigen Sicherheitsaufgaben des Gemeindepolizisten künftig auch baupolizeiliche Aufgaben umfassen. Die entsprechende Stellenausschreibung soll zeitnah erfolgen.

14.2 Kirchtag 2026

GR Fender M. erinnert an den kommenden Kirchtag am 02.07. mit den Festlichkeiten im Waldele und spricht eine allgemeine Einladung aus. Dieses Jahr war die Mithilfe der Gemeinde erforderlich.

GR Moser G. erinnert an den Kirchtag in Vent am 12.07. und lädt auch dazu herzlich ein.

14.3 Verabschiedung BGM Schöpf Ernst

VBGM Riml M. nimmt Bezug zum bevorstehenden Rücktritt von BGM Schöpf E. welcher heute in seinem 41. Amtsjahr zum letzten Mal eine Gemeinderatsitzung leitet. Rund 500 Gemeinderatsitzungen, ebenso viele Gemeindevorstandssitzungen in denen tausende Beschlüsse gefasst wurden haben die Handschrift von BGM Schöpf. Dem Bürgermeister sei an dieser Stelle seitens des Gemeinderates herzlich gedankt. Eine Verabschiedung wird in passendem Rahmen stattfinden.

BGM Schöpf E. bedankt sich für die Dankesworte. Die weiteren Schritte zur Übergabe sind eingeleitet. Wie mit VBGM Riml M. abgesprochen wird es keine Sondersitzung geben. In der nächsten regulären Sitzung wird konstituiert und in die Tagesordnung eingetreten.

„Ich habe es gerne getan, ich habe mich immer freiwillig beworben, es hat mich niemand gezwungen. Aber jetzt ist die Zeit ideal, die biologische Uhr tickt und wie bereits in der Gemeindezeitung dargestellt, wie es hier nun geht ist es schön. Es geht gut weiter, ich habe ein saugutes Gefühl und deswegen, das wars. Ich bin aber weiterhin ein aufmerksamer Gemeindebürger, aber kein lästiger, das verspreche ich. Kommentare wie von den zwei Eseln bei der Muppet Show, dem Waldorf und Statler, wird es nicht geben. Dankeschön, das wars.“

Ende: 21:05 Uhr

Für das Protokoll:

Mag. Wolfgang Santer e.h.

Der Vorsitzende:

Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat

Andreas Gstrein e.h.

Gemeinderat

Marco Arnold e.h.